

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: № 28. Bekanntmachung, die Buchhalterstelle bei der Landrenten-, Landesculturrenten- und Altersrentenbank betr. S. 99. — № 29. Bekanntmachung, die Verlegung der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Döhlen betr. S. 100. — № 30. Verordnung, die Revision einer Verordnung über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betr. S. 100. — № 31. Bekanntmachung, die Postordnung vom 8. März 1879 betr. S. 102. — № 32. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Dschah betr. S. 159. — № 33. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landesculturrenten- und Altersrenten-Bankverwaltung betr. S. 160. — № 34. Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr. S. 160.

№ 28. Bekanntmachung,

die Buchhalterstelle bei der Landrenten-, Landesculturrenten- und Altersrentenbank betreffend;

vom 10. März 1879.

Nachdem die zur Erledigung gelangte Stelle eines Buchhalters bei der Landrenten-, Landesculturrenten- und Altersrentenbank dem zeitherigen Secretair bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen

Ludwig Erdmann Förster

vom 1. März dieses Jahres an übertragen worden ist, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 10. März 1879.

Königliche Landrenten-, Landesculturrenten- und
Altersrentenbank-Verwaltung.

v. Weiffenbach.

Mäjer.



N^o 29. Bekanntmachung,

die Verlegung des Sitzes der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Döhlen betreffend;

vom 20. März 1879.

Der Sitz der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Döhlen wird vom 1. April dieses Jahres an nach Potschappel verlegt. Die Behörde führt von diesem Tage an die Bezeichnung:

„amtshauptmannschaftliche Delegation zu Potschappel.“

Dresden, am 20. März 1879.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Ballwitz.

Baufig.

N^o 30. Verordnung,

die Revision der Verordnung vom 3. April 1873 über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betreffend;

vom 24. März 1879.

Auf Antrag der Stände hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf die Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 258 fg.) unter Berücksichtigung der zeither gemachten Erfahrungen einer Revision unterzogen, in deren Verfolg hierdurch verordnet wird:

1. Die in der Verordnung enthaltenen Normativbestimmungen sind, wie bereits im Eingange der Verordnung hervorgehoben, aber nicht immer beachtet worden, in Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzuwenden.
Zur Verordnung im Allgemeinen.
2. Des in § 1, Absatz 3 vorgeschriebenen Gutachtens bedarf es nicht, wenn zweifellos ist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorhanden oder nicht vorhanden sind.
Zu § 1, Absatz 3.
3. Den Bezirksärzten sind auch die Baupläne zur Begutachtung vorzulegen, § 11, Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350 fg.).
Zu § 2 fg.

Die den Bezirksärzten nach derselben Gesetzesvorschrift obliegende Mitwirkung in Schulbaufragen erfolgt unentgeltlich, vorbehaltlich der Erstattungspflicht in Fällen besonderer Gefahrde.

4. In § 5 ist am Schlusse anzufügen: Zu § 5.
„Vergl. § 10, Absatz 3.“
5. Die § 6, Absatz 4 erwähnte Maßnahme wird empfohlen, nicht vorgeschrieben. Zu § 6, Absatz 4.
6. § 7, Absatz 3 erhält den Zusatz: Zu § 7, Absatz 3.
„Zum Mindesten sind vorspringende Schaftecken bis auf 1,5 Meter vom Boden herauf mit Holz oder Eisen zu verkleiden.“
7. Zu § 10, Absatz 3 wird angefügt: Zu § 10, Absatz 3.
„Die Fenster können bei entsprechender Anordnung der Balkenlagen bis zur Decke geführt werden.“
8. § 12, Absatz 1 erhält folgende Fassung: Zu § 12, Absatz 1.
„Abgesehen von der durch das Öffnen der Thüren und Fenster zu bewirkenden Ventilation sind zum Zwecke der Lüfterneuerung noch besondere Ventilations-einrichtungen erforderlich.“
9. Die § 13, Absatz 1 erwähnte Einrichtung wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, empfohlen, nicht vorgeschrieben. Zu § 13, Absatz 1.
10. Das Erforderniß einer heizbaren Schlaftube für Hilfslehrer, § 41, Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155 fg.) wird aufgehoben. Zu § 14, Absatz 1.
11. Die Wohnung des Schuldieners im Erdgeschosse unterzubringen, ist zu empfehlen, nicht zu fordern. Zu § 14, Absatz 2.
12. Spiel- und Turnplätze sind nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse anzulegen und einzurichten. Zu § 19.
Turnhallen, wo solche errichtet werden, sind gemäß den Bestimmungen in Absatz 4 bis 8 anzulegen und einzurichten.
Die entgegenstehenden Bestimmungen in § 19, desgleichen in der Verordnung zur Ausführung des Schulgesetzes vom 25. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155 fg.), § 23, Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.
13. In dem Falle § 22, Absatz 1 erster Abschnitt, können auch Subsellien mit mehr als zwei Sitzplätzen nachgelassen werden, wenn dieselben nach Art der Löffel'schen mit Bankauschnitten versehen oder sonst unbedenklich sind. Zu § 22, Absatz 1.
14. Von dem Erfordernisse in § 33 kann abgesehen werden. Zu § 33.

Zu § 42,
Absatz 1.

15. § 42, Absatz 1 wird durch die Bestimmung ersetzt:

„Schulzimmer, Treppen und Gänge sind jederzeit in reinlichem Zustande zu halten.“

Zu § 44,
Absatz 3.

16. § 44, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Steigt im Sommer die Außentemperatur Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr auf 20° R. im Schatten, so empfiehlt es sich, in Schulen, welche ganztägigen Unterricht haben, mindestens in den Städten den Nachmittagsunterricht auszuweisen.“

Dresden, am 24. März 1879.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Göth.

№ 31. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 8. März 1879 betreffend;

vom 25. März 1879.

Die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 8. März 1879 erlassene Postordnung zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871, welche am 1. April 1879 an Stelle der bis dahin gültigen, durch die Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums vom 31. December 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 497 fg.) veröffentlichten Postordnung vom 18. December 1874 in Kraft tritt, wird für das Königreich Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25. März 1879.

Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

v. Thümmel.

Müller.

Postordnung

vom 8. März 1879.

- Abchnitt I. Postsendungen.
Abchnitt II. Efstafettensendungen.
Abchnitt III. Personenbeförderung mittels der Posten.
Abchnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abchnitt I.

Postsendungen.

§ 1. I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

II. Es beträgt das Meistgewicht:

- eines Briefes 250 Gramm,
- einer Drucksache 1 Kilogramm,
- einer Waarenprobe 250 Gramm,
- eines Packets 50 Kilogramm.

§ 2. I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 3, 12, 13, 14 und 16.

Außenseite.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packet-sendungen auf die Vorderseite der Post-Packetadresse zu kleben.

§ 3. I. Jeder Packet-sendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

Begleit-adresse zu Packeten.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

iv. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

v. Der an der Post=Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten zc. Mittheilungen benutzt werden.

vi. Die Post=Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

Mehrere
Päckete zu einer
Begleit-
adresse.

§ 4. I. Mehr als drei Päckete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Päckete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Päckete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III. Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Päckete, auf denen Postnachsicht haftet, noch Päckete mit und Päckete ohne Postnachsicht, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer besonderen Post=Packetadresse begleitet sein.

Aufschrift.

§ 5. I. In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd“ bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei“ zc. und im Falle des Verlangens der Gilbestellung der Vermerk „durch Gilboten“ zc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von“ (unter Angabe der Marksumme in Zahlen und Buchstaben, der Pfennigsumme in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten.

IV. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für

die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist.

§ 6. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden. Werthangabe.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurzhabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarijchen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahme- sendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 7. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein. Verpackung.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften sendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren z., müssen

nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten zc. verpackt sein.

v. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge zc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

vi. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§ 8. I. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

v. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

vi. Dergleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartentasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe zc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

Besondere
Anforderungen
bezüglich der
Werth-
sendungen.

§ 9. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.



II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1 000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneiden können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Deffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Beförderung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§ 10. I. Zur Beförderung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

Von der
Post=
beförderung
ausgeschlossene
Gegenstände.



iii. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

iv. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Post-
beförderung
bedingt
zugelassene
Gegenstände.

§ 11. i. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

ii. Für dergleichen Gegenstände zc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

iii. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

iv. Die im § 10 Abs. ii ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Postkarten.

§ 12. i. Auf der Vorderseite der Postkarte darf außer der Aufschrift (§ 5) nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

ii. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift bz. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

iii. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein;

sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

IV. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

V. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto voranzubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

VI. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VIII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IX. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§ 13. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX, für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII gegebenen Vorschriften.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§ 12, Absatz III). Unter Band (Verschnürring) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

a) Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.



v. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

vi. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

vii. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmenzeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Modelbilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

viii. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.,
über 50 = 250 = =	10 =
= 250 = 500 = =	20 =
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 =

ix. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portothteils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

x. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz 1 entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

xi. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabsorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

xii. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

xiii. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1/4 Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 14. I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

Waarenproben.



III. Die Aufschrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

- der Name oder die Firma des Absenders,
- die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
- die Nummern und
- die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigegeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungsgegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 13 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portothteils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

Einschreib-
sendungen.

§ 15. I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungschein, Postnachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Paket und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

iv. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

v. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 16. I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

Postanweisungen.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 =
= 200 = 400 =	40 =

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

v. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.



XI. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung erteilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Telegraphische
Post-
anweisungen.

§ 17. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,
- c) eine Gebühr von 25 Pf. für Beforgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist,

d) das Gilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung (§ 21); dasselbe kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

v. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszusahlen.

§ 18. I. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

Post-
nachnahme-
sendungen.

II. Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig.

III. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von Mark . . Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Paketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Paketadresse angebracht sein (§ 5 III).

IV. Dem Auslieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung erteilt. Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabsolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen.

V. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Verichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd.“

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt.

VII. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden den Absendern gegen Rückgabe der im Absatz IV erwähnten Bescheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII. Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:

a) für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 1879.



250 Gramm, sowie für Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen 40 = .
Für unfrankirte Nachnahmebriefe zc. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei „portopflichtigen Dienstfachen“ nicht in Ansatz;

b) für Nachnahme-Päckete ebensoviel wie für Päckete ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2. Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

ix. Die Postnachnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahme- sendung nicht eingelöst werden sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

Postaufträge
zur Einziehung
von Geld=
beträgen.

§ 19. I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

ii. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein zc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

iii. Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

iv. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigelegt werden.

v. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine zc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

vi. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

vii. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage



geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiter- sendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels zc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rück- sendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevoll- mächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftrags- Formulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Post- auftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Post- anweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Uebermittlung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst



dessen Anlage dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

xiv. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterferndung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

xv. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterferndung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der auf die Rückseite des Postauftrags-Formulars niederzuschreibende Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher zc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

xvi. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

xvii. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

xviii. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Postaufträge
zur Einholung
von Wechsel-
accepten.

§ 20. I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absatz ix) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Bemerkte: „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“, „Sofort zum Protest.“ Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

iii. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

iv. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

v. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postheilig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

vi. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgaborte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weiterendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weiterendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher zc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von	10 =
c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 =
	zusammen . . . 70 Pf.

Das Porto unter a ist vom Auftraggeber voranzubezahlen. Die Beträge unter b und c werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b und c außer Ansatz.



xii. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

§ 21. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

„durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig zc., bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Empfängern durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Empfängers nur auf den Ablieferungsschein, und bei Paketsendungen im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Ausnahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten.“

VII. Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen:

1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Gilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Gilbestellgeldes zur Anwendung.

Höhere Vergütungen für die Gilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

VIII. Die Gebühr für die Gilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Empfänger überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Beichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben an denselben Empfänger durch Gilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief u. s. w. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

X. Verweigert der Empfänger die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

Briefe mit
Behändigungs-
schein.

§ 22. 1. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigelegt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammenfalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung

erforderliche Aufschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Behändigungschein siehe § 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungschein werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Behändigungsgebühr
 - a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungscheinen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 23. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

Behandlung
ordnungs-
widrig
beschaffener
Sendungen.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungschein erteilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 10 und 11).

§ 24. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

Ort der
Einlieferung.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Druckfachen und Waarenproben mittels der Briefkasten



zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonon und Postboten (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungschein, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packettsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abf. II und im Abf. III angegeben, gestattet ist, bewendet es, so lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfalligen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmeprotokoll mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmesendungen nach § 18 Abf. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abf. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiter- sendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Zeit der
Einlieferung.

§ 25. I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden



und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

a) Dienst-
stunden.

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Regel gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

v. Die von den Ober-Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

b) Schlußzeit.

1. Für Briefe, Postkarten, Druckfachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem



Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkästen gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Druckfachen oder Waarenproben: eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3. Für alle anderen Gegenstände: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkästen müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkästen fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kästen vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

Frankirungs-
vermerk.

§ 26. I. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkästen gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabsorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Druckfachen und Waarenproben vergl. § 13 Absatz IX bz. § 14 Absatz VII und VIII.

§ 27. I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den erteilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 24 Abs. v.

§ 28. I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 29. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein derafalliges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 39 Abs. VII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungstrecke berechnet wird.

Einlieferungsschein.

Leitung der Postsendungen.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

Aushändigung
von Postsendungen an die
Empfänger an
Unterwegsorten.

§ 30. I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Daß Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des
Verschlusses
und Eröffnung
der Sendungen
durch die Postbeamten.

§ 31. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschuß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschuß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Pakete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Empfänger diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 32. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich: Bestellung.

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Druckfachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Post=Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpäckete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreibpäckete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post=Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
 - a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
 - b) für schwerere Packete 15 = .

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:
 - a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
 - b) für schwerere Packete 10 = .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
 - a) bis zum Betrage von 1500 Mark 5 Pf.,
 - b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark 10 = ;
2. für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.



v. An Orten, wo Briefe und Pakete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Paketen mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

vi. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

vii. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2\frac{1}{2}$ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpakete bis zu demselben Gewicht und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirk wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Pakete von höherem Gewicht als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

viii. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

ix. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 21 Abs. v.

x. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungschein wird für die Rücksendung des Behändigungscheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§ 15 Abs. iii) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückcheins (§ 15 Abs. iv) hinzu.

xi. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

xii. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.



XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,
- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 1 Mark 60 Pf.,
- d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 2 Mark,
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung etc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§ 33. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Zeit der Bestellung.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk in der Aufschrift: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 39 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§ 34. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung

An wen die Bestellung geschehen muß.



desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

ii. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

iii. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 32 Abs. 1) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

iv. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (Abs. 1) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

v. 1. Einschreibsendungen (§ 15),

2. Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 16),

3. Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 17),

4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. 1),

5. Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. 1)

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird



dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Paketadressen zu Paketen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenthändig“ versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Paketsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	
„An A. logirt bei B.“	

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so muß die Bestellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. aux soins de B.“	
„An A. care of B.“	

Wenn die Aufschrift lautet: „An A. per adresse des B.“ oder „An A. pour remettre à B.“, so darf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekennniß geschehen; der Empfänger bz. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Post-Paketadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VIII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten zc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden



bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

ix. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

x. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der
Schreiben mit
Behändigungs-
schein.

§ 35. I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen Personen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2. Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Empfänger oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger oder dessen Bevollmächtigter nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein

- a) einem erwachsenen Familiengliede des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben,
- b) in Ermangelung eines solchen Familiengliedes einem Dienstboten des Empfängers,
- c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigentümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Empfängers, endlich
- d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Denjenigen Personen, an welche statt des Empfängers behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Empfänger ungesäumt zuzustellen.

Eingeschriebene Briefe mit Behändigungsschein sind dem Empfänger selbst oder einer derjenigen Personen zu behändigen, an welche die Bestellung von eingeschriebenen Briefen nach § 34 Abs. v zulässig ist.

3. Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Empfänger oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4. Verweigert der Empfänger, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
5. Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Empfänger die etwa zum Ansat gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr zc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Empfänger nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Empfängers zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Empfänger wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer zc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von ihm eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansat.

§ 36. I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des § 34 Abs. 1 Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 25).

Verechti-
gung
des
Empfängers
zur Abholung
der Briefe
II. f. w.

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:



- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
 - b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
 - c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen
- je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden (§ 25) fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

v. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen in der Aufschrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ etc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21);
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§ 35) bz. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§ 19 und 20) ankommt;
3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung
der Sendungen
nach erfolgter
Behändigung
der Begleit-
adressen und der
Ablieferungs-
scheine, sowie
Auszahlung
baarer Beträge.

§ 37. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§ 38. I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

Nachsendung
der Postsendungen.

II. Bei Paketen, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers.

III. Für Pakete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Anschlag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Anschlag, wie der Bezueher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 39. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

Behandlung
unbestellbarer
Postsendungen
am Bestimmungs-
sorte.

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;



6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;

7. wenn es sich um einen Postauftrag an einen Empfänger handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

ii. Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabsorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

iii. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabsorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

iv. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.

v. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niedergeschriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

vi. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Pakete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender an-



fragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabsorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postnachnahme ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

§ 40. I. Die nach Maßgabe des § 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hier-nächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können

Behandlung
unbestellbarer
Postsendungen
am Aufgabs-
orte.



die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft bz. verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

v. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
 2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe
- der Absender öffentlich aufgefodert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

vi. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

vii. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

viii. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Lauffchreiben
wegen Post-
sendungen.

§ 41. I. Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffchreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Lauffchreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Druckfachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Lauffchreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffchreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Lauffchreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Nach-
lieferungen von
Zeitungen.

§ 42. Bei verspätet erfolgnder Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezüher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer



Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§ 43. I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt, einschließlich der Herstellungskosten, 11 Pf. für das Stück.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

V. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkentempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig. Dagegen können verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sind, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauscht werden. Ein Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Streifbänder sowie Formulare zu Postkarten findet nicht statt.

§ 44. I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen

Verkauf von Postwerthzeichen:
a) Freimarken.
b) Gestempelte Briefumschläge.
c) Gestempelte Postkarten.
d) Gestempelte Streifbänder.
e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.



Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes *cc.* Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Paketen sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzuschickenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abchnitt II. Eftafettensendungen.

- § 45. I. Briefe und andere Gegenstände können zur eftafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Eftafettenstation sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.
- II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur eftafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.
- III. Mit Eftafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Pakete in einer solchen Form zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Eftafettentasche Raum finden.
- IV. Die Aufschrift muß den Bestimmungen des § 5 entsprechen.
- V. Eine Werthangabe ist bei Eftafettensendungen nicht zulässig.
- VI. Ueber die Eftafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.
- VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Eftafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.
- VIII. Die durch Eftafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Empfängers geschehen. Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.
- IX. Für jeden Gegenstand zc. ist das Porto und für jede Eftafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.
- X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Eftafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.
- XI. Die Zahlung für ein Eftafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe § 59 Abs. I).
- a) Annahme.
- b) Gewicht und Beschaffenheit.
- c) Beförderungsweise.
- d) Bestellung am Bestimmungsorte.
- e) Zahlungssätze für Eftafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.



xii. Daß etwaige Wegegeld, sowie sonstige Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

xiii. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

xiv. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im § 59 für Extraposten u. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

xv. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat: so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

xvi. Die Erhebung des Wegegeldes und der sonstigen Wege- u. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abf. xv) sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

xvii. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungs-
sätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.
xviii. Für die streckenweise Beförderung von Estafetten sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

- a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
- b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
- c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.
xix. Der Absender einer Estafetten sendung muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.

- § 46. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung zur Reise.
- a) bei den Postanstalten, oder
 - b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.
- II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen. a) Bei den Postanstalten.
- III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.
- IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.
- v. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.
- VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbefetzte Plätze vorhanden sind.
- VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit

vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 47. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene,
4. erblindete Personen ohne Begleiter und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Fahrschein.

§ 48. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.



§ 49. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

Grundsätze der
Personengeld-
Erhebung.

- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
- b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

a) Bei Reisen
nach Zwischenorten.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reisen
von Haltestellen aus.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

c) Für Kinder.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Ver-



günstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von
Personengeld.

§ 50. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit
der Reisenden
in Betreff der
Abreise.

§ 51. I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrscheine bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der
Reisenden.

§ 52. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Borderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzicht=



leistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Weiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen. a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, bei welchen eine Durchhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen. b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Weiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Weiwagen einnehmen. c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonon unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzuziehen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 53. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 10 und 11). Reisegepäck.

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Regalen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.



iii. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

iv. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

v. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfracht-
porto und Ver-
sicherungsge-
bühr.

§ 54. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

ii. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;

2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

iii. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

iv. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrcheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

v. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§ 55. I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 56. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

Wartezimmer der Postanstalten.

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§ 57. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.



Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen. § 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmzweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungsfäge. § 59. I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

a) Für die Pferde.	für ein Extrapostpferd	20 Pf.,
	für ein Kurierpferd	25 = .

b) Wagengeld. II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 = .

III. Größere, als vierfüßige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benugen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr. V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld. VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten. VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschritzmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Er-



leuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berücksichtigt werden.

VIII. Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- u. c. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

f) Wegegeld und sonstige Wege- u. c. Abgaben.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

g) Postillonsstrinkgeld.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Säzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bz. Wagen nicht zulässig.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseumweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde,

k) Wartegeld.



so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

- a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
- b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegenschickung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegenschickt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegenschickte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,



2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen
• Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost zc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- zc. Beförderung stattgefunden hat.

XVII. Für Extraposten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

n) Extraposten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

o) Extraposten zc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

p) Extraposttarif.

§ 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Zahlung und Quittung.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- zc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- zc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.



iii. Die Entrichtung der Extrapost- u. c. Gelder für alle Stationen eines gewissen KurSES auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen KurSen statthast, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

iv. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beforgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kurriere 1 Mark.

v. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. c. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

vi. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld u. c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbcheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

Bespannung.

§ 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Abfertigung.
a) Bei voraus-
bestellten
Extraposten
und Kurrie-
ren.

§ 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kurierere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

VI. Kurierere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

c) Reihenfolge.

§ 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kurierere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Beförderungszeit.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Befpannung.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Anhalten unterwegs.

§ 64. I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

Postillone.
a) Dienstkleidung.



- b) Sitz des Postillons. II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Boock verlangt.
- c) Wechseln mit den Pferden. III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.
- d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause. IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.
- e) Führung der Pferde. V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Daselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.
- Beschwerden. § 65. I. Sofern der Extrapost- u. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 56 Abs. III) zu bedienen.

§ 66. I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

№ 32. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Dschak
betreffend;

vom 29. März 1879.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes wird eine Erweiterung des schon seit längerer Zeit unzulänglichen Bahnhofes Dschak an der Leipzig = Riesa = Dresdener Eisenbahnlinie erforderlich.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofes Dschak in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 374 fg.), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren

Dschak und
Zschöllau

betroffen.

Dresden, am 29. März 1879.

Ministerium des Innern.

v. Mostitz-Wallwitz.

Fromm.



N^o 33. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landesculturrenten- und Altersrenten-Bankverwaltung betreffend;

vom 1. April 1879.

Se. Königliche Majestät haben den Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Weissenbach auf sein Ansuchen der Mitgliedschaft bei der Landrenten-, Landesculturrenten- und Altersrenten-Bankverwaltung zu entheben, in dessen Folge aber der Letzteren den Finanzministerialdirector Geheimen Rath Meusel als Commissar zuzuordnen geruht. Es wird daher Solches, und daß die genannte Behörde von jetzt an aus folgenden Mitgliedern, nämlich dem

Ministerialdirector Geheimen Rath Schmalz,
Finanzministerialdirector Geheimen Rath Meusel und
Finanzoberbuchhalter a. D. Finanzrath Köhler

besteht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 1. April 1879.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Diebel.

N^o 34. Verordnung,

die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betreffend;

vom 4. April 1879.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund und zur Ausführung von Punkt IV des Gesetzes vom 2. August 1878, einige durch die Refom der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211 fg.), unter Aufhebung der Verordnungen vom 28. März 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) und vom 14. August 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313) Folgendes verordnet:

I. Die Verbindlichkeit der katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden zu Aufbringung des Bedarfs für ihre Kirchen und Schulen betreffend.

§ 1. Zu dergleichen Anlagen sind alle über 14 Jahr alten, in den Erblanden (mit Ausnahme des katholischen Kirchen- und Schulbezirks von Schirgiswalde) wohnhaften oder ansässigen katholischen Glaubensgenossen beitragspflichtig, welche ein eigenes Einkommen haben.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

1. bei den Kirchen- und Schulanlagen die in Punkt IV, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. August 1878 gedachten Personen in dem daselbst bezeichneten Umfange;
2. bei den Kirchenanlagen
 - a) die Parochianen des katholischen Pfarrbezirks Pirna (Bekanntmachung des Apostolischen Vikariats vom 5. Februar 1849, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), so lange die katholische Kirche zu Pirna ihren Bedarf aus eignen Fonds bestreitet;
 - b) die nach der Bekanntmachung des Apostolischen Vikariats vom 17. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 526) in die katholische Kirche zu Unserer lieben Frau in Baugen gewiesenen, in den Erblanden wohnenden Katholiken, so lange dieses Verhältniß besteht;
 - c) die innerhalb einer Stunde von der Landesgrenze wohnenden Katholiken, sofern der nächste erbländische Ort, wo eine katholische Kirche vorhanden ist oder regelmäßig mehrere Male im Jahre Gottesdienst gehalten wird, über 7,5 Kilometer vom Wohnorte entfernt ist.

§ 2. Der Aufwand für die katholischen Kirchen wird von den sämtlichen Kirchengemeinden gemeinsam, der Aufwand für die katholischen Schulen von der betreffenden Schulgemeinde allein aufgebracht.

§ 3. Die Anlagen werden im Wege des Zuschlags zur Einkommensteuer nach Procenten der für die Contribuenten in den Ortskatastern ausgeworfenen Normalsteuersätze und in den Fällen des § 7 nach Procenten der nach den dort gegebenen Vorschriften ermittelten Normaleinkommensteuersätze erhoben.

Die Quote, nach welcher die Anlagenpflichtigen von jeder Mark Einkommensteuer zu den Anlagen beizutragen haben, wird nach Maßgabe des Bedarfs bei den Kirchenanlagen vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, bei den Schulanlagen vom Schulvorstand bestimmt.

§ 4. Der Individualanlagenbetrag jedes Contribuenten beträgt sowohl bei den Kirchenanlagen, als auch bei den Schulanlagen mindestens 20 Pfennige jährlich.

§ 5. Personen, welche nach § 6 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 von der Einkommensteuer befreit sind, entrichten die Anlagen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes der untersten Klasse; die nach § 6 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreiten Personen dagegen nach dem Minimalsatz (§ 4).

§ 6. Parochianen, welche mehr als 7,5 Kilometer entfernt vom Kirchorte oder von einem erbländischen Orte, an welchem regelmäßig mehrere Male im Jahre Gottesdienst gehalten wird, wohnen oder ansässig sind, sind zu den Kirchenanlagen nur mit der Hälfte des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Anlagenbetrags heranzuziehen und von den Kirchenanlagen ganz freizulassen, wenn diese Hälfte die Höhe von 20 Pfennigen nicht erreicht.

§ 7. Katholiken, welche außerhalb der Erblande, oder innerhalb der katholischen Pfarrbezirke Pirna und Schirgiswalde, oder innerhalb des erbländischen Theils des katholischen Pfarrbezirks zu Unserer lieben Frau in Bauzen wohnen (§ 1), sind wegen des Einkommens aus Grundstücken, welche in den übrigen Theilen der Erblande liegen, am Orte der gelegenen Sache zu Kirchenanlagen heranzuziehen. Dafern ein Contribuent dieser Art aus dergleichen an verschiedenen Orten gelegenen Grundstücken Einkommen bezieht, wird vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt, an welchem Orte er die Anlagen wegen des gesammten Einkommens aus diesen Grundstücken zu entrichten hat.

Katholiken, welche nicht in den Erblanden wohnen, aber Einkommen aus erbländischen Grundstücken beziehen, ingleichen in den Erblanden wohnhafte Katholiken, welche Einkommen aus außerhalb ihres Wohnorts gelegenen erbländischen Grundstücken beziehen, sind wegen dieses Einkommens zu den Schulanlagen desjenigen Schulbezirks, in welchem der betreffende Grundbesitz liegt, am Orte der gelegenen Sache oder, wenn mehrere Orte der gelegenen Sache innerhalb desselben Schulbezirks in Frage kommen, am Schulorte beitragspflichtig.

Die Beziehung zu den Anlagen erfolgt in den in Absatz 1 und 2 gedachten Fällen in der Weise, daß der Reinertrag der Grundstücke nach Maßgabe der auf denselben ruhenden, mit je einer Mark Ertrag zu veranschlagenden Grundsteuereinheiten ermittelt, dieser Reinertrag als Einkommen angenommen und nach Höhe desselben der Anlagenbetrag unter Zugrundelegung des Steuerfußes, welcher auf ein solches Einkommen nach der Skala in § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 entfallen würde, berechnet wird.

Die Schuldzinsen von den auf den Grundstücken haftenden Hypotheken bleiben bei Berechnung des Betrags außer Betracht. Es kann jedoch der Anlagenpflichtige deren nachträgliche Berücksichtigung im Reclamationswege (§ 18) in Anspruch nehmen. Solchenfalls ist der nachgewiesene Betrag der Schuldzinsen von dem nach den vorstehenden

Grundsätzen ermittelten Einkommen in Abzug zu bringen und hiernach der Anlagenbetrag von Neuem festzustellen.

§ 8. Ein Anlagenpflichtiger, welcher an seinem erbländischen Wohnorte nach Maßgabe des im Einkommensteuer-Ortskataster für ihn ausgeworfenen Normalsteuerfußes zu erbländischen katholischen Kirchenanlagen oder zu den katholischen Schulanlagen des Schulbezirks, zu welchem sein Wohnort gehört, herangezogen worden ist, kann

1. bei den Kirchenanlagen die für das vorausgegangene Kalenderjahr auf die ihm gehörigen, in der Oberlausitz oder in einem der im Eingange von § 7 bezeichneten erbländischen Bezirke gelegenen Grundstücke für den Bedarf der dortigen Kirchen in Wirklichkeit entrichteten Anlagenbeträge,
2. bei den Schulanlagen die für das vorausgegangene Kalenderjahr auf die ihm gehörigen, innerhalb anderer erbländischer katholischer Schulbezirke oder in der Oberlausitz gelegenen Grundstücke für den Bedarf der dortigen Schulen in Wirklichkeit entrichteten Anlagenbeträge

gegen den im Kirchen- und beziehentlich Schulanlagenkataster seines Wohnorts für ihn ausgeworfenen Kirchen- und beziehentlich Schulanlagenbetrag in Aufrechnung bringen.

Desgleichen kann ein Anlagenpflichtiger, welcher wegen seines erbländischen Grundbesitzes nach Maßgabe von § 21 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 zu den evangelischen Kirchen- und Schulanlagen beigetragen hat,

- a) bei den katholischen Kirchenanlagen die für das vorausgegangene Kalenderjahr zu den evangelischen Kirchenanlagen in Wirklichkeit geleisteten Beträge und
- b) bei den katholischen Schulanlagen die von Grundstücken innerhalb des betreffenden katholischen Schulbezirks zu den evangelischen Schulanlagen für das vorausgegangene Kalenderjahr wirklich geleisteten Beträge

gegen den im katholischen Kirchen- und beziehentlich Schulanlagenkataster für ihn ausgeworfenen Anlagenbetrag in Aufrechnung bringen.

Das in Absatz 1 und 2 dem Anlagenpflichtigen eingeräumte Recht zur Aufrechnung geht verloren, wenn von demselben nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen, von dem für Entrichtung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen bestimmten Termin ab gerechnet, Gebrauch gemacht wird.

Ein Contribuent, welcher von dem Rechte der Aufrechnung Gebrauch machen will, hat der mit Vereinnahmung der Anlagen, gegen welche die Aufrechnung in Anspruch genommen wird, betrauten Hebestelle über jeden in Aufrechnung zu bringenden Betrag eine von der betreffenden Hebestelle, bei welcher derselbe bezahlt worden ist, ausgefertigte Quittung vorzulegen, aus welcher der bezahlte Betrag, die Gattung der Abgabe, auf welche, und das Kalenderjahr, für welches die Zahlung geleistet worden ist, genau ersichtlich sein muß. Die Hebestelle, welcher die Quittung vorgelegt wird, hat



dieselbe, wenn sie den vorgedachten Erfordernissen vollkommen entspricht, auch die Berechtigung zur Aufrechnung nach den in Absatz 1 und 2 enthaltenen Grundsätzen außer Zweifel beruht und die in Absatz 3 bezeichnete Frist für die Geltendmachung des Rechts der Aufrechnung noch nicht verstrichen ist, auf den fälligen Anlagenbetrag, gegen welchen die Aufrechnung beansprucht wird, in Zahlung zu nehmen und entweder nur den Mehrbetrag der fälligen Anlage einzuziehen oder, dafern der Betrag der in Zahlung genommenen Quittung den fälligen Anlagenbetrag erreicht oder übersteigt, von Einforderung des letzteren ganz abzusehen. Die hiernach nicht zur Einhebung gebrachten Anlagenbeträge sind in den Rechnungen (§ 25) unter Hinweis auf die beizufügenden Quittungen in Wegfall zu stellen.

§ 9. Dafern Anlagenpflichtige in einem Jahre besonders erhebliche Beträge der in § 8, Abf. 1 und 2 gedachten Art für Kirchen- und Schulbedürfnisse, z. B. aus Anlaß von Neubauten zu leisten haben, kann vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf deren Antrag ausnahmsweise gestattet werden, diese Beträge auf eine entsprechende Mehrzahl von Jahren gegen die von ihnen zu leistenden katholischen Kirchen- und Schulanlagen in Aufrechnung zu bringen.

§ 10. Den katholischen Schulgemeinden bleibt nachgelassen, durch ihre gesetzlichen Vertreter einen anderen als den vorstehend geordneten Aufbringungsmodus für ihre Schulanlagen zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt jedoch der Genehmigung der Schulbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 des Gesetzes vom 12. December 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 659) in Verbindung mit § 7, Abf. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350) und § 1 der Verordnung vom 24. Mai 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 228).

II. Das Verfahren bei Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend.

§ 11. Bis zum 15. December jeden Jahres sind die Etats für die katholischen Kirchen und Schulen für das folgende Jahr, und zwar die für die katholischen Kirchen vom Apostolischen Vikariat, die für die katholischen Schulen von den betreffenden Schulinspektionen beim Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in doppelten Exemplaren einzureichen.

Bei Feststellung des Jahresbedarfs sind die im Vorjahre an den ausgeschriebenen Sollbeträgen entstandenen Ausfälle zu berücksichtigen.

§ 12. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welchem die Feststellung der Etats für die katholischen Kirchen zukommt, wird hiernach, sowie in

Berücksichtigung der sonst vorhandenen Deckungsmittel die für die katholischen Kirchen der Erblande noch erforderliche Summe auszuschreiben und im Dresdener Journal, sowie in der Leipziger Zeitung bekannt machen.

§ 13. Die zur Deckung des Bedarfs für die katholischen Schulen der Erblande erforderliche Summe ist von den betreffenden Schulvorständen auszuschreiben und öffentlich bekannt zu machen.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird zu diesem Behufe die Vertheilung der den einzelnen Schulgemeinden zu gewährenden Unterstüzungen bestimmen und hierauf den Schulinspectionen eröffnen, welche Summe in jeder Schulgemeinde durch Anlagen aufzubringen ist.

§ 14. In den Städten mit revidirter Städteordnung haben die Stadträtthe, für die übrigen Städte und das platte Land die Amtshauptmannschaften jährliche Verzeichnisse aller nach Maßgabe dieser Verordnung anlagenpflichtigen, in ihrem Bezirk wohnhaften oder ansässigen Katholiken, einschließlich der nach § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 für ihre Person beitragspflichtigen katholischen Ehefrauen (Katholikenverzeichnisse), dafern sich aber solche in ihrem Bezirk nicht aufhalten, Vakatscheine, bei Vermeidung von 15 *M* Strafe, spätestens

den 15. Mai jeden Jahres

bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Für die Katholikenverzeichnisse wird das Schema sub D vorgeschrieben.

§ 15. Bei jeder in das Katholikenverzeichniß aufgenommenen Person ist der für dieselbe im Einkommensteuer-Ortskataster ausgeworfene Normalsteuersatz, und bei Grundstücksbesitzern, die nicht am Orte wohnen, die Summe der auf ihren Grundstücken ruhenden Steuereinheiten anzugeben.

Rücksichtlich der nach § 6 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 von der Einkommensteuer befreiten Personen ist der Einkommensteuersatz der untersten Klasse einzustellen.

Von diesen Verzeichnissen ist für Orte, an welchen sich katholische Schulen befinden, gleichzeitig mit der Einsendung an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Abschrift an den katholischen Schulvorstand abzugeben.

§ 16. Auf Grund dieser Verzeichnisse sind die Anlagenkataster für die Kirchenanlagen vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, für die Schulanlagen vom betreffenden Schulvorstand aufzustellen.

Zur Einhebung der in den Katastern ausgeworfenen Individualanlagenbeträge sind die Kirchenanlagenkataster vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts den Bezirkssteuereinnahmen, sowie den Stadträtthen zu Dresden und Leipzig, die Schul-



anlagenkataster von den Schulvorständen den Ortssteuereinnahmen, in den Städten den Stadträthen mitzutheilen.

§ 17. Die Erhebung der Kirchen- und Schulanlagen erfolgt wie bei der Einkommensteuer.

Jedem Contribuenten ist der Betrag der von ihm zu entrichtenden Kirchen- und Schulanlagen durch die Ortssteuereinnahme bekannt zu machen.

§ 18. Gegen die Feststellung des Anlagenbetrags steht dem Contribuenten das Rechtsmittel der Reclamation zu. Mit diesem Rechtsmittel kann jedoch nur die Anlagenverpflichtung überhaupt oder die Berechnung des Anlagenbetrags nach Maßgabe dieser Verordnung, nicht aber die der Berechnung dieses Anlagenbetrags zu Grunde liegende Einschätzung zur Einkommensteuer angefochten werden.

Die Reclamation ist zur Vermeidung der Ausschließung binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung des Anlagenbetrags (§ 17, Abs. 2) an gerechnet,

- a) in Betreff der Kirchenanlagen bei der Bezirkssteuereinnahme, und in Dresden und Leipzig bei dem Stadtrathe,
- b) in Betreff der Schulanlagen bei dem Schulvorstande des betreffenden Schulbezirks

schriftlich anzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung, die Einhebung des Anlagenbetrags wird daher durch dieselbe unbeschadet der späteren Ausgleichung nicht aufgehalten.

Reclamationen, welche nach Absatz 1 und 2 für unzulässig oder für versäumt zu achten sind, werden von der Stelle, wo sie angebracht worden sind, zurückgewiesen. Dem Reclamanten, welchem hiervon unter Eröffnung des Grundes der Zurückweisung Kenntniß zu geben ist, steht gegen den betreffenden Beschluß lediglich eine bei deren Verlust binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an bei der in Absatz 2 bezeichneten Stelle schriftlich anzubringende Beschwerde zu.

Ueber diese Beschwerde hat ebenso wie über zulässige und rechtzeitig eingewendete Reclamationen

- a) bei den Kirchenanlagen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts,
 - b) bei den Schulanlagen die betreffende Bezirksschulinspektion
- zu entscheiden und sind daher die gedachten Rechtsmittel an diese Behörden einzuberichten.

Gegen die Entscheidung einer Bezirksschulinspektion auf ein eingewendetes Rechtsmittel steht sowohl dem betheiligten Anlagenpflichtigen, als auch dem betreffenden Schulvorstande eine weitere Beschwerde nach § 37, Punkt 9 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts offen.



Die Bekanntmachung der ertheilten Entscheidung an den Reclamanten oder Beschwerdeführer, ingleichen die Benachrichtigung der Hebestelle von der im Falle der Berücksichtigung einer Reclamation eintretenden Anlagenermäßigung erfolgt durch diejenige Stelle, bei welcher das Rechtsmittel angebracht worden ist.

Ueber Beschwerden gegen das Verfahren und namentlich auch über Beschwerden wegen Ablehnung der auf Grund von § 8 beanspruchten Aufrechnung entscheidet

- a) bei den Kirchenanlagen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts,
- b) bei den Schulanlagen in erster Instanz die Bezirksschulinspektion, in zweiter Instanz das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 19. Von den Ortssteuereinnahmen beziehentlich den Stadträthen sind spätestens vier Wochen nach dem Zahlungstermine (§ 21)

die Schulanlagen an den betreffenden Schulvorstand,

die Kirchenanlagen dagegen für die Städte Dresden und Leipzig an die Cultusministerialkasse, für die übrigen Ortshaften der Erblande an die betreffende Bezirkssteuereinnahme abzuliefern.

Die Bezirkssteuereinnahmen haben die an sie zur Einlieferung gelangenden Kirchenanlagengelder längstens innerhalb acht Wochen vom Zahlungstermine (§ 21) ab an die Cultusministerialkasse einzusenden.

Die exekutive Verreibung von Kirchenanlagenresten erfolgt nach der Bestimmung in § 53, Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze vom 11. October 1878. Die Einleitung der Exekution wegen Schulanlagenresten liegt auf Antrag des Schulvorstands bezüglich der in den Städten wohnenden Beitragspflichtigen den Stadträthen, bezüglich der übrigen Beitragspflichtigen den Amtshauptmannschaften ob.

Die durch die Verreibung etwa entstehenden Kosten sind aus den eingehenden Anlagengeldern zu übertragen und in der Rechnung als Verwaltungsaufwand zu verzeichnen.

§ 20. Für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der Kirchen- und Schulanlagen wird den Ortssteuereinnahmen, beziehentlich den Stadträthen eine Gebühr von 5 vom Hundert des wirklich eingegangenen Betrags, für die Ablieferung und Berechnung den Bezirkssteuereinnahmen eine gleichhohe Gebühr von den durch die Ortssteuereinnahmen abgeführten Beträge in Abzug zu bringen verstattet.

§ 21. Die Anlagen werden

am 15. Juli jeden Jahres

erhoben.

Gesuche um Minderung oder Erlass (Gesetz vom 2. August 1878, Punkt IV, al. 5 a. E.) oder um Gestundung der Kirchen- und Schulanlagen sind beim Ministerium des

Cultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen. Das Befugniß des Schulvorstands, Schulanlagen zu erlassen oder zu gestunden, wird hierdurch nicht berührt.

§ 22. Wer mit Rücksicht auf die katholischen Kirchen- und Schulanlagen seine katholische Confession verleugnet und auf diese Weise seinen Anlagenbetrag hinterzieht, kann mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage des hinterzogenen Anlagenbetrags belegt werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im Allgemeinen gelten.

Zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens sind in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe, für die übrigen Städte und das platte Land die Amtshauptmannschaften zuständig. Die im Verwaltungsstrafverfahren festgestellten und eingehobenen Geldstrafen fallen der Anlagenkasse zu.

In Betreff der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung, in- gleichen in Betreff der Verwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen finden die für die Hinterziehung der Einkommensteuer geltenden Vorschriften auch auf die Hinterziehung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen Anwendung.

§ 23. Anlagenpflichtige, welche bei Aufstellung des Katasters übergangen worden sind, haben die nach Maßgabe dieser Verordnung auf sie entfallenden Anlagenbeträge nachzuzahlen.

§ 24. Jede Erhöhung oder Abminderung eines Normaleinkommensteuersatzes, welche in Folge einer Berufung, beziehentlich auf Grund § 77 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, oder in Folge einer Reclamation gegen denselben eintritt, hat auch eine entsprechende Abänderung des nach diesem Normaleinkommensteuersatze berechneten Anlagenatzes ohne Weiteres zur Folge.

Erlasse an der Einkommensteuer haben die gleiche Wirkung in Bezug auf die nach dem betreffenden Normaleinkommensteuersatze berechneten Anlagenätze nur insoweit, als durch den Erlaß im einzelnen Falle der Steuerbetrag des Anlagenpflichtigen unter dessen Normalsteuersatz ermäßigt worden ist. Solchenfalls ist der Anlagenbetrag in demselben Verhältnisse abzumindern, in welchem der ermäßigte Einkommensteuerbetrag der betreffenden Person hinter dem Normaleinkommensteuersatze derselben zurücksteht.

Die nach Absatz 1 und 2 eintretenden Abänderungen der im Kataster ausgeworfenen Anlagenbeträge sind von den Hebestellen in der Weise zu beachten, daß sie die erhöhten oder ermäßigten Anlagenbeträge zur Einhebung bringen und die gegen die Sollbeträge des Anlagenkatasters hiernach eintretenden Veränderungen in der Zuwachs- beziehentlich in der Wegfallliste berücksichtigen.

§ 25. Ueber die zu erhebenden Anlagen sind von den Bezirkssteuereinnahmen Manuale und Journale nach der für diese Rassenbücher bei der Einkommensteuer vor-

geschriebenen Form, von den übrigen Hebebehörden dagegen die üblichen Heberegister zu führen.

Die Rechnungen über die Jahreseinnahme und Ausgabe sind nach dem Schema für die Einkommensteuerrechnungen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 387 fg.) unter Anpassung desselben an die bei den Anlagen in Betracht kommenden veränderten Verhältnisse abzulegen und bei Vermeidung von 15 Mark Strafe,

insoweit sie an die Bezirkssteuereinnahmen abzuliefernde Kirchenanlagen betreffen, innerhalb der für deren Ablieferung in § 19 dieser Verordnung gesetzten vierwöchigen Frist an die Bezirkssteuereinnahmen,

im Uebrigen dagegen bis zum Jahreschluß über die Kirchenanlagen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, über die Schulanlagen an den Schulvorstand, unter Beifügung der von nachträglich eingegangenen Anlagenbeträgen vorhandenen Kassenbestände einzusenden.

Die Bezirkssteuereinnahmen werden jedoch ermächtigt, den Ortssteuereinnahmen die Ablegung formeller Rechnungen über die an sie einzuliefernden Kirchenanlagen nachzusehen und die für Aufstellung ihrer eignen Rechnungen erforderlichen Nachweise über etwaige Veränderungen an den Ortsfollsummen kurzer Hand sich zu beschaffen.

§ 26. Wenn eine Schulgemeinde nach § 10 dieser Verordnung einen anderen Aufbringungsmodus beschließt, ist zugleich über die Art der Einhebung der Gelder Bestimmung zu treffen. Die deshalb etwa weiter nöthig erscheinenden Anordnungen bleiben fernerer Entschließung vorbehalten.

Dresden, den 4. April 1879.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen.

Dr. v. Gerber.

Frb. v. Kömmeritz.

Göb.







Verzeichniß

der zu Anfang des Jahres 18 . . im Bezirke der Amtshauptmannschaft N. N.

(mit Ausnahme der Städte mit revidirter Städteordnung)

(in der Stadt N. N.)

wohnhafteu oder anßäßigen über 14 Jahre alten katholischen Glaubensgenossen,
insoweit solche nach den Bestimmungen der zur Ausführung von Punkt IV des Gesetzes
vom 2. August 1878 erlassenen Verordnung vom 4. April 1879 Kirchen=
oder Schulanlagen zu entrichten haben,

mit Angabe

der für dieselben ausgeworfenen normalmäßigen Einkommensteuersätze beziehentlich der
auf deren Grundstücken ruhenden Steuereinheiten.

Grund.-Kat.-Nr.	Vor- und Zuname der Beitragspflichtigen.	Stand und G e w e r b e.	Einkommen- steuersatz. <i>M</i>	Steuer- einheiten.	Beitrag zur Kirchen- (Schul-) Anlage.		Anmerkungen.
					<i>M</i>	<i>S</i>	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
Prob eeintrag.							
Ort Naundorf.							
4.	August Richter.	Schleifer	8				
9.	Johanne verehel. Müller.	Hebamme	48				nach § 3 des Einkommen- steuer-Gesetzes vom 2. Juli 1878.
	z.	z.					
Ort Löbtau.							
3.	Heinrich Schulze.	Gutbesitzer	—	312,72			wohnt in Schönau (Ober- lausitz).
11.	Minna Hänsel.	Dienstmädchen	0,5				15 Jahre alt (mit 300 bis 400 <i>M</i> Einkommen).
16.	Karl Müller.	Schneidergeselle	—				nicht über 300 <i>M</i> Ein- kommen.
	z.	z.					
						

. (Ort) den . . Mai 18 . . .

Königliche Amtshauptmannschaft. (Der Stadtrath.)

(Namensunterschrift.)

Anmerkungen. In Spalte 6 sind Einträge nicht zu bewirken.

Bei Grundstücksbesitzern, welche nicht am Orte wohnen, ist jedesmal der Wohnort mit anzugeben, ebenso bei Katholiken, welche außerhalb des Wohnorts noch erbländischen Grundbesitz haben, an welchen Orten dieser letztere sich befindet.

Letzte Absendung: am 19. April 1879.

